

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 348/07 B

L 4 R 36/07 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 2 R 34/05 (SG Trier)

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 5. August 2008 durch den Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. N e u h a u s und die Richterin Dr. G ü n n i k e r beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 13. Juni 2007 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstatten.



G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 13.6.2007 hat das Landessozialgericht Rheinland-Pfalz (LSG) einen Anspruch der Klägerin auf Gewährung von Rente wegen voller Erwerbsminderung oder teilweiser Erwerbsminderung oder teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin Beschwerde beim Bundessozialgericht (BSG) eingelegt. Sie beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache iS des § 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) sowie auf das Vorliegen von Verfahrensmängeln iS von § 160 Abs 2 Nr 3 SGG.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, weil die geltend gemachten Zulassungsgründe nicht ordnungsgemäß dargetan worden sind (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 4 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine derartige Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: 1. Eine konkrete Rechtsfrage, 2. ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, 3. ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie 4. die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung im Sinne der so genannten Breitenwirkung (*zum Ganzen BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 f mwN*). Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebeurteilung nicht gerecht.
- 5 Nach den Ausführungen in der Beschwerdebeurteilung beruht die Berufungsentscheidung auf der Rechtsfrage, "ob Menschen mit den oben beschriebenen Krankheitsbildern nicht möglicherweise generell erwerbsgemindert iSv § 43 Abs. 1, 2 SGB VI sind, weil sie trotz der möglicherweise eher üblichen Anforderungen an das Konzentrationsvermögen eines gesunden Menschen bei einer bestimmten Tätigkeit, diese Tätigkeit aufgrund ihres krankheitsbedingten Defizits nicht mehr ausführen können. Dabei ist es nicht nur entscheidend, ob eine Ausführung generell gar nicht mehr möglich ist, sondern ob diese in einer für den Arbeitgeber ausreichenden Qualität möglich ist". In diesem Zusammenhang stelle sich auch die Frage, "ob nicht die vom Landessozialgericht in Bezug genommene Tätigkeit, Bankkauffrau im Bereich Buchungskontrolle und Aufbereitung der Kassenführung, ganz erhebliche Anforderungen an die Leistungsfähigkeit der Klägerin im Bereich der Konzentration verlangt".



- 6 Mit diesen Fragestellungen hat die Klägerin jedoch keine Rechtsfragen formuliert; die Fragen zielen auf die Klärung von Tatsachen, die auch nicht dadurch zu Rechtsfragen werden, dass sich möglicherweise viele Versicherte in einer vergleichbaren Situation befinden. Mit der zweiten Frage, die sich allein im Rahmen des anhängigen Rechtsstreits stellt, spricht die Klägerin darüber hinaus nur ihren eigenen Anspruch an.
- 7 Soweit die Klägerin andeutungsweise den "Rechtsbegriff der Erwerbsminderung trotz gesetzlicher Definition" geklärt sehen möchte, handelt es sich um keine konkrete Rechtsfrage, da mit der rechtlichen Klärung dieses Begriffs eine fast unüberschaubare Anzahl von Rechtsfragen verbunden ist bzw sein kann. Die Klägerin hätte daher ihre Frage näher konkretisieren müssen, damit das Beschwerdegericht in die Lage versetzt würde zu prüfen, ob zu den der Klägerin ggf möglicherweise vorschwebenden Fragen noch weiterer Klärungsbedarf besteht und diese Fragen dann auch klärungsfähig (entscheidungserheblich) im vorliegenden Rechtsstreit wären.
- 8 Wird mit einer Nichtzulassungsbeschwerde geltend gemacht, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Im Zusammenhang mit der von der Klägerin geltend gemachten Rüge einer Verletzung der Sachaufklärungspflicht (*nicht § 106 SGG, sondern § 103 SGG*) ist der Darlegungspflicht nur genügt, wenn die Beschwerdebegründung folgende Punkte enthält: 1. Bezeichnung eines für das Revisionsgericht ohne Weiteres auffindbaren Beweisantrags, dem das LSG nicht gefolgt ist, 2. Wiedergabe der Rechtsauffassung des LSG, auf Grund derer bestimmte Tatfragen als klärungsbedürftig hätten erscheinen müssen, 3. Darlegung der von dem betreffenden Beweisantrag berührten Tatumstände, die zu weiterer Sachaufklärung Anlass gegeben hätten, 4. Angabe des voraussichtlichen Ergebnisses der unterbliebenen Beweisaufnahme und 5. Schilderung, dass und warum die Entscheidung des LSG auf der angeblich fehlerhaft unterlassenen Beweisaufnahme beruhen kann, das LSG mithin bei Kenntnis des behaupteten Ergebnisses der unterlassenen Beweisaufnahme von seinem Rechtsstandpunkt aus zu einem anderen, dem Beschwerdeführer günstigeren Ergebnis hätte gelangen können (*BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 5 mwN*). Auch diesen Erfordernissen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 9 Die Klägerin hat schon keinen prozessordnungsgemäßen Beweisantrag bezeichnet. Sie gibt zwar an, das Berufungsgericht sei ihrem Beweisantrag letztlich nicht gefolgt, ohne aber Bezug auf einen konkreten, beim LSG angebrachten und von ihr bis zuletzt aufrechterhaltenen Beweisantrag zu nehmen. Die Beschwerdebegründung enthält keinen dahin gehenden Hinweis. Die Klägerin legt im Grunde nur dar, ihrem eigentlichen Anliegen sei mit den eingeholten Gutachten nicht Rechnung getragen worden und rügt im Wesentlichen mit ihren Ausführungen die Beweismwürdigung durch das LSG. Auf eine vermeintlich fehlerhafte



Beweiswürdigung durch die Vorinstanz kann aber eine Nichtzulassungsbeschwerde nicht gestützt werden (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG).

- 10 Ebenso wenig vermag die Rüge der Verletzung des Anspruchs auf Gewährung rechtlichen Gehörs (§ 62 SGG, Art 103 Abs 1 Grundgesetz) der Beschwerde zum Erfolg zu verhelfen.
- 11 Ein solcher Verstoß liegt ua vor, wenn das Gericht seiner Pflicht, das Vorbringen der Beteiligten zur Kenntnis zu nehmen und in seine Erwägungen einzubeziehen, nicht nachgekommen ist (vgl BSG SozR 3-1500 § 62 Nr 19 S 33 mwN) oder sein Urteil auf Tatsachen und Beweisergebnisse stützt, zu denen sich die Beteiligten nicht haben äußern können (vgl BSG SozR 3-1500 § 62 Nr 12 S 19). Dementsprechend sind insbesondere Überraschungsentscheidungen verboten (vgl dazu Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 8. Aufl 2005, § 62 RdNr 8a, 8b mwN). Zur Begründung eines entsprechenden Revisionszulassungsgrundes ist nicht nur der Verstoß gegen diesen Grundsatz selbst zu bezeichnen, sondern auch darzutun, welches Vorbringen ggf dadurch verhindert worden ist und inwiefern die angefochtene Entscheidung darauf beruhen kann (BSG SozR 1500 § 160a Nr 36). Auch diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 12 Im Wesentlichen rügt die Klägerin, das LSG habe sie nicht zu den entscheidungserheblichen Tatsachen und Feststellungen befragt und nicht auf die Stellung sachdienlicher Anträge hingewirkt.
- 13 Mit diesem Vorbringen hat die Klägerin keine Verletzungshandlung des LSG aufgezeigt. Im Ergebnis rügt sie vielmehr, das Berufungsgericht habe sie nicht in der mündlichen Verhandlung darüber aufgeklärt, wie es über die von der Klägerin eingelegte Berufung entscheiden werde. Der Anspruch der Beteiligten auf rechtliches Gehör verpflichtet das Prozessgericht jedoch grundsätzlich nicht, die für die richterliche Überzeugungsbildung möglicherweise leitenden Gesichtspunkte vorher mit den Beteiligten zu erörtern (vgl BSG SozR 3-1500 § 112 Nr 2 S 3 mwN). Etwas anderes gilt allerdings dann, wenn das Gericht seine Entscheidung auf einen rechtlichen Gesichtspunkt stützt, mit dem auch ein gewissenhafter und kundiger Prozessbeteiligter selbst unter Berücksichtigung der Vielzahl vertretbarer Rechtsauffassungen nicht zu rechnen brauchte (vgl BVerfGE 86, 133, 144 f = Juris RdNr 36; DVBl 1992, 1215, 1217). Dass das LSG seiner Entscheidung Tatsachen oder Beweisergebnisse zu Grunde gelegt habe, die ihr nicht bekannt gewesen seien, hat die Klägerin nicht vorgetragen. Abgesehen davon ist es nicht Aufgabe der Tatsacheninstanz, auf die Stellung weiterer Beweisanträge durch die Beteiligten hinzuwirken, wenn sie selbst den Sachverhalt für geklärt und eine weitere Beweiserhebung nicht für erforderlich hält.
- 14 Im Übrigen fehlen auch jegliche Ausführungen dazu, inwieweit die Klägerin selbst alles getan habe, um die von ihr gewünschten Hinweise zu erlangen.



- 15 Von einer weiteren Begründung wird abgesehen, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG).
- 16 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.
- 17 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)